

Bekanntmachung der Gemeinde Seedorf

Beschluss über die Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blomnath für die Gebiete 1: "Nördlich Na de Wischen 16 und 18 im Ortsteil Blomnath", 2: "Südlich und östlich Na de Wischen 19 im Ortsteil Blomnath" und 3: „Teilfläche Na de Wischen 10a im Ortsteil Blomnath“

Die Gemeindevertretung Schieren hat in ihrer Sitzung am 27.03.2018 die Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blomnath für die Gebiete 1: "Nördlich Na de Wischen 16 und 18 im Ortsteil Blomnath", 2: "Südlich und östlich Na de Wischen 19 im Ortsteil Blomnath" und 3: „Teilfläche Na de Wischen 10a im Ortsteil Blomnath“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn des **11.08.2018** in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung und die Begründung von diesem Tage an beim Amt Trave-Land in der Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, Zimmer 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Darüber hinaus sind auch Terminvereinbarungen möglich. Zusätzlich sind die Satzung und die Begründung im Internet unter der Adresse <https://www.amt-trave-land.de/seedorf/bauleitplanung> und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe durch diese Einbeziehungssatzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 G70 bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Seedorf, 01.08.2018

Gemeinde Seedorf
- Der Bürgermeister -
gez. Gerd Lentföhr